



Stellungnahme zum Fachgespräch Endlagersuche des Ausschusses für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz des Deutschen Bundestages am 11.05.2022

Die Aufgabe

Der Bundestag hat 2011 in Folge der Reaktorkatastrophe von Fukushima – zum zweiten Mal nach 2001 – parteiübergreifend den Ausstieg aus der Nutzung der Atomenergie beschlossen. Damit wurde der Weg eröffnet, die seit Jahrzehnten ungelöste Aufgabe der sicheren Entsorgung der radioaktiven Hinterlassenschaften unter breiter Zustimmung neu anzugehen. Das im Standortauswahlgesetz festgelegte Ziel ist es, einen Endlagerstandort mit der bestmöglichen Sicherheit für hochradioaktive Abfälle in Deutschland zu finden, die bis dahin in ca. 1900 Behälter in 16 über die Bundesrepublik verteilt liegenden Zwischenlagern stehen bzw. stehen werden. Hierzu wurde die Bundesverantwortung für die Endlagerung radioaktiver Abfälle neu geordnet und von Interessen privater Abfallerzeuger entkoppelt. Mit der Gründung des Bundesamtes für die Sicherheit der nuklearen Entsorgung (BASE) wurde erstmalig eine Atomaufsicht für die Endlagerung radioaktiver Abfälle implementiert und hoheitliche Aufgaben für die Zwischen- und Endlagerung übertragen.

Die Akteure

Eine klare Aufgabentrennung zwischen politischer Steuerung, behördlichen Aufgaben und unternehmerischer Tätigkeit soll dazu beitragen, die Glaubwürdigkeit des Suchverfahrens zu stärken:

- Der Bundestag entscheidet im Laufe des Verfahrens über zwei wesentliche Zwischenschritte und über den letztendlichen Standort für ein Endlager für hochradioaktive Abfälle.
- Die politische Verantwortung für das Suchverfahren liegt beim Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz (BMUV).
- Dem Bundesamt für die Sicherheit der nuklearen Entsorgung (BASE) obliegt die Aufsicht über das Verfahren (diese beinhaltet nicht eine operative Aufsicht über den Vorhabenträger BGE mbH). Das BASE ist Trägerin der Öffentlichkeitsbeteiligung und es sind ihm

Datum
06.05.2022

Dipl.-Ing. Wolfram König
Präsident
T: +49 30 184321-1000
buero-praesident@base.bund.de

So erreichen Sie uns:

Postadresse:
Bundesamt für die Sicherheit
der nuklearen Entsorgung
11513 Berlin

**Besucher-,
Zustell- und Lieferadresse:**
Wegelystraße 8
10623 Berlin

T: +49 30 184321-0
info@base.bund.de
www.base.bund.de

Forschungsaufgaben im Bereich der Entsorgung in Unabhängigkeit von Betreibern zugeordnet worden.

- Die operativen Aufgaben der Endlagerung von radioaktiven Abfällen wurden in einem staatseigenen Unternehmen zusammengefasst, der Bundesgesellschaft für Endlagerung (BGE) mbH. Die Beteiligungsverwaltung über das Unternehmen obliegt dem BMUV. Mit Ausnahme der Produktkontrolle von radioaktiven Abfällen ist das Unternehmen nicht hoheitlich für den Bund tätig.
- Das Nationale Begleitgremium (NBG) hat die Aufgabe, das Verfahren vermittelnd und unabhängig zu begleiten und somit zum Vertrauensaufbau beizutragen. Es hat dabei beratende Aufgaben, jedoch keine hoheitlichen Befugnisse.

Das Verfahren

Mit der Standortsuche für ein Endlager betritt Deutschland in unterschiedlicher Hinsicht Neuland bei der Lösung eines komplexen gesellschaftlichen Großprojekts:

1. Das Standortauswahlgesetz (StandAG) hat in der Geschichte der Bundesgesetzgebung eine Alleinstellung. Es wurde 2013 beschlossen, einschließlich der Regelung einer sofortigen Evaluierung des Gesetzes durch eine pluralistisch zusammengesetzte Kommission. Deren Ergebnisse nach zweijähriger Beratung sind nahezu unverändert in die Novellierung des aktuell gültigen Gesetzes sowie mit breiter Mehrheit im Bundestag eingeflossen.
2. Die Standortsuche selbst läuft nach vorher festgelegten und nachvollziehbaren wissenschaftlichen Kriterien ab. Die Sicherheit des letztendlich gewählten Standortes steht im Fokus des gesamten Verfahrens. Dem BASE wurde hierzu zur unabhängigen Begleitung und Weiterentwicklung von W+T im Zwischenlager- und Entsorgungsbereich ein von Interessen anderer Akteure eigenständiger Forschungsbereich zugewiesen.
3. Einen wesentlichen Kern des Suchverfahrens bildet die unmittelbare Übernahme von Verantwortung der Legislative für wesentliche Meilensteine des Weges bis zur Benennung eines Endlagerstandortes in Deutschland. So wird der Bundestag an drei entscheidenden Weichenstellungen im Verfahren Entscheidungen über die Eingrenzungen der potenziellen Standorte und über den letztendlichen Standort für ein Endlager für hochradioaktive Abfälle treffen.
4. Die Öffentlichkeit wird von Beginn an an den Verfahrensschritten der Suche beteiligt und kann sich sowohl durch gesetzlich festgeschriebene als auch bei Bedarf erweiterbare Angebote mit Hinweisen und Empfehlungen einbringen. Entscheidungen bleiben jedoch den gesetzlich festgelegten Institutionen vorbehalten. Grundlage für die Beteiligung bilden umfangreiche Informationsangebote.

5. Die notwendige Sicherheit vor der Freisetzung von radioaktiven Stoffen in die Umwelt bestimmt die verbleibende Zeit für die Einlagerung der radioaktiven Abfälle in tiefen geologischen Schichten. Zwischenlager können diese Sicherheit auf Dauer nicht gewährleisten. Das Standortauswahlgesetz formuliert dementsprechend die Erwartung, dass die Entscheidung über den Endlagerstandort bis zum Jahre 2031 gefällt werden kann.

Der Stand des Verfahrens

Das Standortauswahlverfahren befindet sich im ersten von insgesamt drei Phasen. Das mit der Suche beauftragte Bundesunternehmen, die BGE mbH, hat im September 2020 den Zwischenbericht Teilgebiete veröffentlicht. Die BGE mbH muss nun als nächsten Schritt einen Vorschlag für Standortregionen vorlegen, der anschließend vom BASE geprüft und dem Bundestag zur Entscheidung vorgelegt wird.

Unabhängig vom derzeitigen Projektfortschritt findet bereits in dieser frühen Phase der Standorteingrenzung umfangreiche Information und Beteiligung der Öffentlichkeit statt:

- Mit Veröffentlichung des Zwischenberichts Teilgebiete hat das BASE entsprechend den Vorgaben des Standortauswahlgesetzes die Fachkonferenz Teilgebiete einberufen. Diese konnte erfolgreich durchgeführt werden und hat dafür gesorgt, dass die Öffentlichkeit frühzeitig Einblick in die von der BGE mbH erarbeiteten Zwischenergebnisse gewinnen und diese kritisch hinterfragen konnte. Dieses erfolgte unter besonderen Herausforderungen der Corona-Pandemie. Das BASE hat mit Beginn der Fachkonferenz im Oktober 2020 neue Wege der digitalen und hybriden Teilnahme eröffnet. Die Bereitstellung dieser Formate hat sich dabei als zwar deutlich aufwändiger aber hilfreich bei der Aktivierung von bislang nicht im Verfahren beteiligten Interessierten erwiesen und neue Standards gesetzt.
- Das BASE hat für eine breite Auslegung des StandAG im Sinne einer Selbstorganisation der Fachkonferenz gesorgt. Diese hat den Beteiligten deutlich mehr Gestaltungsmöglichkeiten als übliche Formate eingeräumt, die zu einer Aktivierung der Zielgruppen geführt hat.
- Im Anschluss an die Fachkonferenz Teilgebiete hat das BASE mit Vertreter:innen der Zivilgesellschaft sowie weiteren Akteuren ein Konzept für weitere Formate der Beteiligung bis zum Vorschlag von Standortregionen erarbeitet. Mit diesem soll die Beteiligung am Verfahren für die Zeit bis zum nächsten gesetzlich festgelegten Format, den Regionalkonferenzen, unterstützt werden. Es wird im weiteren Verlauf evaluiert und nach Bedarf angepasst.
- Durch gezielte Informationsangebote ist es im Vorfeld und parallel zur Fachkonferenz Teilgebiete gelungen, junge Menschen zu aktivieren, die sich in den Gestaltungsprozess zur weiteren Beteiligung eingebracht haben. Künftige Informations- und

Beteiligungsformate werden gezielt mit der jungen Generation gestaltet und weiterentwickelt.

Schlussfolgerungen

1. Die Glaubwürdigkeit und damit die Akzeptanz des Verfahrens hängen maßgeblich davon ab, dass die für die Auswahl eines Standortes festgelegten Kriterien unabhängig von regionalen politischen Interessen angewendet werden. Es bedarf daher über den gesamten Verfahrenszeitraum einer aktiven Unterstützung unterschiedlicher Akteure der Gesellschaft, insbesondere der Mandatsträgerinnen und Mandatsträger des Bundestages vor Ort.
2. Aufgrund der bislang noch fehlenden Konkretisierung von Standortregionen ist derzeit nur ein eingeschränkter Kreis am Verfahren Interessierter für eine aktive Teilnahme zu gewinnen. Es wäre im Interesse der Vertrauensbildung in das Verfahren sinnvoll, wenn das NBG sich unmittelbar an gemeinsamen Aktivitäten mit der BGE mbH und dem BASE z.B. für die Einbeziehung junger Menschen beteiligen würde, wie es zunächst mit Erfolg gemeinsam gestaltet wurde.
3. Wie die im Standortauswahlgesetz angelegte Zielstellung erreicht werden soll, bis zum Jahre 2031 eine Standortentscheidung herbeizuführen, ist vor dem aktuellen Arbeitsstand der BGE mbH und ausstehender Zeitbedarfsangaben für das Verfahren nicht nachzuvollziehen. Die bisher benötigte Zeit allein für den ersten Schritt der ersten Phase des Verfahrens wirft hier drängende Fragen auf.
4. Die Notwendigkeit der Verlängerung der Zwischenlager bis zum Zeitpunkt, an dem ein Endlager zur Verfügung steht, ist hinsichtlich der daraus zu folgenden Sicherheitsanforderungen zeitnah und konsequent zu verfolgen.
5. Die erstmals in der Geschichte erfolgten militärischen Angriffe im Umfeld von kerntechnischen Anlagen in der Ukraine unterstreichen die Notwendigkeit, atomare Abfälle nur so lange wie unbedingt notwendig zwischenzulagern. Neben der Sicherheit eines späteren Endlagers, als oberster Prämisse für die Standortentscheidung, ist auch die Frage eines stringenten und zielorientierten Verfahrens von zentraler Bedeutung. Das Ziel bleibt: Es muss ein langfristig sicheres Endlager in tiefen geologischen Schichten in Deutschland zeitnah gefunden werden.
6. Die aktuelle Debatte um Laufzeitverlängerungen bzw. den Wiedereinstieg in die Nutzung der Atomenergie berührt das Fundament des mit breiter Zustimmung gefundenen Lösungswegs für die sichere Endlagerung der hochgefährlichen Abfälle und kann dieses beschädigen.